

# MSchG – Mutterschutzgesetz

## **§ 22a Sonderbestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes**

§ 22a. Beamtinnen und Vertragsbedienstete, die gemäß § 3 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, haben keinen Anspruch nach § 14 Abs. 2 für Zeiten, während derer ein Anspruch nach § 13d Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl Nr. 54 oder § 24b VBG besteht.